

1 Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz der ASJ NRW

2 Antragstellerin: Landesvorstand

3 Datum: 10.03.2018

4

5

6

7 **Rechtsmittelmöglichkeiten im Zivilprozess erweitern, ZPO-Reform**  
8 **endlich konsequent anwenden**

9

10 **„Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, einer weiteren Verlängerung der**  
11 **Übergangsregelung des § 26 Nr.8 EGZPO über den 30.06.2018 hinaus nicht**  
12 **zuzustimmen.“**

13

14 **Begründung:**

15 § 26 EGZPO lautet:

16 „Für das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.Juli 2001 gelten folgende  
17 Übergangsvorschriften:

18 (...)

19 Nr.8

20 § 544 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des  
21 Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S 1887) ist bis einschließlich 30. Juni 2018  
22 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
23 Revision durch das Berufungsgericht nur zulässig ist, wenn der Wert der mit der  
24 Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt. Dies gilt  
25 nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung verworfen hat.“

SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und  
Juristen

26 Die Einschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 543 I Nr 2, 544 ZPO nF) gilt für  
27 den Zeitraum bis 30.6.2018 (Frist durch G v 22.12.2016, BGBl I 3147, erneut  
28 verlängert).

29 Der Zugang zur Revisionsinstanz über die Nichtzulassungsbeschwerde wird bis  
30 30.6.2018 durch § 26 Nr. 8 EGZPO davon abhängig gemacht, dass der Wert der mit  
31 der beabsichtigten Revision verfolgten Beschwer 20 000 Euro übersteigt. Die  
32 Verfassungsmäßigkeit der Regelung hat der BGH bejaht (NJW-RR 2003, 645).

33 Der Sache nach handelt es sich um die Wiedereinführung der alten (in der Begründung  
34 der ZPO- Reform des Jahres 2001 wortreich verdamnten) wertgrenzenabhängigen  
35 Revision durch die Hintertür - auf etwas erniedrigtem Niveau (so auch  
36 Piekenbrock/Schulze JZ 2002, 911). Begründet wird dies damit (BTDrs 14/4722, 587),  
37 dass einer möglichen Überlastung des BGH vorgebeugt werden solle - wegen der  
38 Unsicherheit der Prognose, in welchem Umfang von der Nichtzulassungsbeschwerde  
39 Gebrauch gemacht werden wird. So ungewiss scheint aber die Prognose nicht. Die  
40 Geltung über den ursprünglich vorgesehenen 31.12.2006 hinaus war von Anfang an  
41 abzusehen und ist wiederholt Wirklichkeit geworden. Eine 20 000 Euro übersteigende  
42 Beschwer ist - jedenfalls bis auf Weiteres - besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der  
43 Nichtzulassungsbeschwerde.

44 (vgl. zum Ganzen: Heßler in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2017, § 26 EGZPO,  
45 Rn. 12)

46 Die ursprüngliche Gesetzesbegründung zur Einführung des § 26 Nr.8 EGZPO lautet:

47 „Diese Verbreiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Revisionsgericht und die  
48 angespannte derzeitige Belastungssituation beim Bundesgerichtshof machen es –  
49 obwohl Wertgrenzen generell als Steuerungsinstrument für die Zugangsregulierung  
50 wegfallen sollen – erforderlich, zur Vermeidung  
51 einer nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofs für eine  
52 Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden kann, die  
53 Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen. Auf der

SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und  
Juristen

54 Grundlage einer Übergangsregelung, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst, ist  
55 mit einer spürbaren Entlastung des Bundesgerichtshofes zu rechnen, ohne die  
56 generelle Möglichkeit zu beeinträchtigen, in Grundsatzfragen höchstrichterliche  
57 Entscheidungen herbeizuführen. Während derzeit Nichtannahmeentscheidungen  
58 wegen der notwendigen Prüfung einer „Erfolgsaussicht im Ergebnis“ einen größeren  
59 Aufwand erfordern, führt die Beschränkung des Prüfungsumfangs im Rahmen der  
60 Nichtzulassungsbeschwerde zu einer geringeren Belastung.

61 Die Wertgrenze für die vorläufige Beschränkung der Zulassungsbeschwerde setzt der  
62 Entwurf – entsprechend der Herabsetzung der Berufungssumme – auf 40 000 DM fest  
63 und führt damit die Wertgrenzenerhöhung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes  
64 vom 17. Dezember 1990 (BGBl. IS. 2847) wieder auf den davor geltenden Wert zurück.  
65 In der Übergangszeit besteht Gelegenheit, Grundsätze zur Zulassung der Revision zu  
66 entwickeln, die sich auch auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken  
67 werden. Es ist zu erwarten, dass hierdurch längerfristig die Zahl der Nichtzulassungs-  
68 beschwerden rückläufig sein wird. Davon wird es letztlich abhängen, ob und  
69 gegebenenfalls wann die Beschränkung für die Zulässigkeit der  
70 Nichtzulassungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.“

71  
72 Die Gesetzesbegründung zur erneuten Verlängerung lautet:  
73  
74 „Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum  
75 Bundesgerichtshof nach § 544 der Zivilprozessordnung – seit dem 1. Januar 2002  
76 unverändert – nur bei einer Beschwer von mehr als 20 000 Euro eröffnet. Die Regelung  
77 einer Mindestbeschwerde hat sich grundsätzlich bewährt. Ohne die Wertgrenze wäre es  
78 bereits vor geraumer Zeit zu einer nicht mehr tragbaren Belastung des  
79 Bundesgerichtshofs gekommen. Im Hinblick auf die gestiegenen Eingangszahlen bei  
80 den Nichtzulassungsbeschwerden, die insbesondere auf das am  
81 27. Oktober 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des § 522 der  
82 Zivilprozessordnung zurückzuführen sind, ist die Entwicklung über einen weiteren  
83 Zeitraum von 18 Monaten zu beobachten.“

SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und  
Juristen

84  
85 Aus rechtspolitischer Sicht kann, unabhängig von der Frage, ob Streitwertgrenzen  
86 generell ein sinnvolles Instrument zur Rechtswegbeschränkung sind, das Argument der  
87 Belastung des BGH nicht tragen. Rechtssuchende sollen die Möglichkeit haben, die  
88 Entscheidungen der Tatgerichte auch revisionsrechtlich überprüfen zu lassen. Dies war  
89 auch der klare Wille des Reformgesetzgebers im Jahre 2001. Erforderlichenfalls sind  
90 entsprechende Kapazitäten beim BGH zu schaffen.  
91